

OIB - Richtlinie 6

Energieeinsparung und Wärmeschutz

Ausgabe: 2011 Version 14.01.2011

0	Vorbemerkungen.....	2
1	Allgemeine Bestimmungen	2
2	Begriffsbestimmungen	2
3	Anforderungen an den Nutzenergiebedarf.....	2
4	Anforderung an den Endenergiebedarf.....	5
5	Haushaltsstrombedarf und Betriebsstrombedarf	9
6	Primärenergiebedarf	9
7	Kohlendioxidemissionen	9
8	Konversionsfaktoren	9
9	Anforderungen an Bauteile	9
10	Anforderungen an Teile des gebäudetechnischen Systems	11
11	Sonstige Anforderungen	12
12	Energieausweis.....	13

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 3 der Statuten des OIB koordiniert [und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt](#). Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z. 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

1 Allgemeine Bestimmungen

Die gegenständliche Richtlinie gilt grundsätzlich für konditionierte Gebäude.

In Gebäuden benötigte Prozessenergie ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Darunter wird jene Energie verstanden, die dazu dient, andere Energiebedürfnisse zu befriedigen als die Konditionierung von Räumen für die Nutzung durch Personen.

1.1 Einhaltung von Anforderungen

Auf Gebäude und Gebäudeteile, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung von Anforderungen eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde, ist diese Richtlinie hinsichtlich der Einhaltung von Anforderungen nicht anzuwenden. Das Erfordernis der Ausstellung des Energieausweises bleibt davon unberührt.

1.2 Einhaltung von Anforderungen und Erfordernis zur Erstellung von Energieausweisen

Auf folgende Gebäude und Gebäudeteile ist diese Richtlinie nicht anzuwenden:

- a. Gebäude, die nur frostfrei gehalten werden, d.h. mit einer Raumtemperatur von nicht mehr als + 5° C, sowie nicht konditionierte Gebäude
- b. provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren
- c. Gebäude, für die die Summe der HGT_{20/12} der Monate, in denen eine Nutzung vorgesehen ist, nicht mehr als 680 Kd bezogen auf das Referenzklima (RK) beträgt
- d. Gebäude und Zubauten mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von jeweils weniger als 50 m²
- e. Gebäude für Industrieanlagen und Werkstätten, bei denen der überwiegende Anteil der Energie für die Raumheizung durch Abwärme abgedeckt wird, die unmittelbar beim Betrieb des Gebäudes entsteht
- f. Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden.

2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

3 Anforderungen an den Nutzenergiebedarf

3.1 Berechnungsmethode

Die Berechnung des Heizwärme- bzw. Kühlbedarfs hat gemäß OIB-Leitfaden "Energietechnisches Verhalten von Gebäuden" zu erfolgen. Sämtliche spezifischen Anforderungs- und Ergebniswerte sind auf eine Dezimalstelle gerundet anzugeben und zu vergleichen.

3.2 Zuordnung zu den Gebäudekategorien

3.2.1 Wohngebäude:

Die Zuordnung zur Kategorie Wohngebäude (WG) erfolgt anhand der überwiegenden Nutzung, sofern andere Nutzungen einen Anteil von insgesamt 10 % der konditionierten Brutto-Grundfläche (BGF) nicht überschreiten. Unbeschadet dieser Bestimmung dürfen andere Nutzungen mit insgesamt nicht mehr als 50 m² konditionierte Netto-Grundfläche jedenfalls der Wohnnutzung zugeordnet werden. Wenn dieser Anteil überschritten wird, ist eine Teilung des Gebäudes und eine Zuordnung der einzelnen Gebäudeteile zur Kategorie Wohngebäude sowie zur jeweiligen Gebäudekategorie der Nicht-Wohngebäude durchzuführen. Die Überprüfung der Anforderung erfolgt im Anschluss für die jeweiligen Gebäudeteile getrennt.

3.2.2 Nicht-Wohngebäude:

Bei Nicht-Wohngebäuden (NWG) ist zwischen den folgenden Gebäudekategorien zu unterscheiden:

- 1) Bürogebäude
- 2) Kindergarten und Pflichtschulen
- 3) Höhere Schulen und Hochschulen
- 4) Krankenhäuser
- 5) Pflegeheime
- 6) Pensionen
- 7) Hotels
- 8) Gaststätten
- 9) Veranstaltungsstätten
- 10) Sportstätten
- 11) Verkaufsstätten
- 12) Hallenbäder
- 13) Sonstige konditionierte Gebäude

Die Zuordnung zu einer der oben angeführten Gebäudekategorien erfolgt anhand der überwiegenden Nutzung, sofern andere Nutzungen einen Anteil von insgesamt 10 % der konditionierten Brutto-Grundfläche nicht überschreiten. Wenn ein Anteil von 10 % überschritten wird, sind eine Teilung des Gebäudes und eine Zuordnung der einzelnen Gebäudeteile zu den oben angeführten Gebäudekategorien durchzuführen. Die Überprüfung der Anforderung erfolgt im Anschluss für die jeweiligen Gebäudeteile getrennt.

3.3 Anforderungen an den Heizwärmebedarf bei Neubau von Wohngebäuden

3.3.1 Beim Neubau von Wohngebäuden ist folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF, WG, max, RK}$ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche in Abhängigkeit der Geometrie (charakteristische Länge l_c) und bezogen auf das Referenzklima (RK) gemäß OIB-Leitfaden "Energietechnisches Verhalten von Gebäuden" einzuhalten:

bis 31.12.2011	$HWB_{BGF, WG, max, RK} = 19 \times (1 + 2,5/l_c)$ [kWh/m ² a]	höchstens jedoch 66,5 [kWh/m ² a]
ab 1.1.2012	$HWB_{BGF, WG, max, RK} = 16 \times (1 + 3,0/l_c)$ [kWh/m ² a]	höchstens jedoch 54,4 [kWh/m ² a] ¹⁾
¹⁾ . Für Gebäude mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 100 m ² gilt ein Höchstwert von 64,0 kWh/m ² a.		

3.3.2 Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung:

Bis 31.12.2011 ist bei Gebäuden mit einer Wohnraumlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung der gemäß Punkt 3.3.1 maximal zulässige jährliche Heizwärmebedarf $HWB_{BGF, WG, max, RK}$ um 8 kWh/m²a zu reduzieren. Bei teilweisen Ausstattungen ist zu aliquotieren.

3.4 Anforderungen an den Heizwärme- und Kühlbedarf bei Neubau von Nicht-Wohngebäuden

3.4.1 Für Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 gemäß Punkt 3.2.2 gelten folgende Anforderungen:

3.4.1.1 Folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB^*_{V,NWG,max,RK}$ pro m^3 konditioniertem Brutto-Volumen (berechnet mit dem Nutzungsprofil des Wohngebäudes - Mehrfamilienhaus gemäß OIB-Leitfaden "Energietechnisches Verhalten von Gebäuden") ist in Abhängigkeit der Geometrie (charakteristische Länge l_c) und bezogen auf das Referenzklima (RK) gemäß OIB Leitfaden "Energietechnisches Verhalten von Gebäuden" einzuhalten:

bis 31.12.2011	$HWB^*_{V,NWG,max,RK} = 6,5 \times (1+2,5/l_c)$ [kWh/m³a]	höchstens jedoch 22,75 [kWh/m³a]
ab 1.1.2012	$HWB^*_{V,NWG,max,RK} = 5,5 \times (1+3,0/l_c)$ [kWh/m³a]	höchstens jedoch 18,7 [kWh/m³a]

3.4.1.2 Raumluftechnische Anlage mit Wärmerückgewinnung:

Bis 31.12.2011 ist bei Gebäuden mit einer raumluftechnischen Anlage mit Wärmerückgewinnung der gemäß Punkt 3.4.1.1 maximal zulässige jährliche Heizwärmebedarf $HWB^*_{V,NWG,max,RK}$ um 2 kWh/m³a zu reduzieren bzw. um 1 kWh/m³a, wenn nicht mehr als die Hälfte der konditionierten Netto-Grundfläche durch eine raumluftechnische Anlage mit Wärmerückgewinnung versorgt wird.

3.4.2 Für Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 gemäß Punkt 3.2.2 ist entweder die Vermeidung der sommerlichen Überwärmung gemäß ÖNORM B 8110-3¹ nachzuweisen, oder der maximal zulässige außeninduzierte Kühlbedarf $KB^*_{V,NWG,max}$ (Nutzungsprofil Wohngebäude – Mehrfamilienhaus, Infiltration $n_x = 0,15$; $q_{i,c} = 0$ W/m²) pro m^3 Brutto-Volumen von 1,0 kWh/m³a einzuhalten.

3.5 Anforderungen an den Heizwärmebedarf bei größerer Renovierung von Wohngebäuden

3.5.1 Bei größere Renovierung von Wohngebäuden ist folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,WGsan,max,RK}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche in Abhängigkeit der Geometrie (charakteristische Länge l_c) und bezogen auf das Referenzklima gemäß OIB Leitfaden einzuhalten:

seit 1.1.2010	$HWB_{BGF,WGsan,max,RK} = 25,0 \times (1+2,5/l_c)$ [kWh/m²a]	Höchstens jedoch 87,5 [kWh/m²a]
---------------	--	---------------------------------

3.5.2 Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung:

Bei Gebäuden mit einer Wohnraumlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ist der gemäß Punkt 3.5.1 maximal zulässige jährliche Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,WGsan,max,RK}$ um 8 kWh/m²a zu reduzieren. Bei teilweisen Ausstattungen ist zu aliquotieren.

3.6 Anforderungen an den Heizwärme- und Kühlbedarf bei größerer Renovierung von Nicht-Wohngebäuden

3.6.1 Für die größere Renovierung von Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 gemäß Punkt 3.2.2 gelten folgende Anforderungen:

3.6.1.1 Folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB^*_{V,NWGSan,max,RK}$ pro m^3 konditioniertem Bruttovolumen (berechnet mit dem Nutzungsprofil des Wohngebäudes – Mehrfamilienhaus gemäß OIB-Leitfaden "Energietechnisches Verhalten von Gebäuden") ist in Abhängigkeit der Geometrie (charakteristische Länge l_c) und bezogen auf das Referenzklima (RK) gemäß OIB Leitfaden "Energietechnisches Verhalten von Gebäuden" einzuhalten:

seit 1.1.2010	$HWB^*_{V,NWGSan,max,RK} = 8,50 \times (1+2,5/l_c)$ [kWh/m³a]	Höchstens jedoch 30,00 [kWh/m³a]
---------------	---	----------------------------------

¹ Auf die Möglichkeit der Nachlüftbarkeit ist zu achten.

- 3.6.1.2 **Raumluftechnische Anlage mit Wärmerückgewinnung:**
Bei Gebäuden mit einer raumluftechnischen Anlage mit Wärmerückgewinnung ist der gemäß des Punktes 6.1.1 maximal zulässige jährliche Heizwärmebedarf $HWB_{V,NWGSan,max,RK}$ um $2 \text{ kWh/m}^3\text{a}$ zu reduzieren bzw. um $1 \text{ kWh/m}^3\text{a}$, wenn nicht mehr als die Hälfte der konditionierten Netto-Grundfläche durch eine raumluftechnische Anlage mit Wärmerückgewinnung versorgt wird.
- 3.6.2 Für Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 gemäß Punkt 3.2.2 ist entweder die Vermeidung der sommerlichen Überwärmung gemäß ÖNORM B 8110-3² nachzuweisen, oder der maximal zulässige außeninduzierte Kühlbedarf $KB_{V,NWGSan,max}$ (Nutzungsprofil Wohngebäude, Infiltration $n_x = 0,15$; $q_{i,c} = 0 \text{ W/m}^2$) pro m^3 Brutto-Volumen von $2,0 \text{ kWh/m}^3\text{a}$ einzuhalten.

4 Anforderung an den Endenergiebedarf

4.1 Berechnungsmethode

Die Berechnung des Endenergiebedarfs EEB hat gemäß OIB-Leitfaden "Energietechnisches Verhalten von Gebäuden" zu erfolgen. Sämtliche spezifischen Anforderungs- und Ergebniswerte sind auf eine Dezimalstelle gerundet anzugeben und zu vergleichen.

4.2 Anforderung an den Endenergiebedarf bei Neubau von Wohngebäuden

Beim Neubau eines Wohngebäudes sind folgende Anforderungen an den Endenergiebedarf $EEB_{BGF,WG,max,SK}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK) einzuhalten:

$$EEB_{BGF,WG,max,SK} = HWB_{BGF,WG,max,SK} + WWWB_{BGF,WG} + f_{HT} \times HTEB_{BGF,WG,Ref} + HHSB \text{ wobei gilt}$$

$EEB_{BGF,WG,max,SK}$ spezifischer Endenergiebedarf für die Referenzausstattung beim Neubau von Wohngebäuden bezogen auf das Standortklima (SK)

$HWB_{BGF,WG,max,SK}$ maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK)

$$HWB_{BGF,WG,max,SK} = HWB_{BGF,WG,max,RK} \times HGT_{SK} / 3400$$

$HWB_{BGF,WG,max,RK}$ maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf gemäß Punkt 3.3 bezogen auf das Referenzklima (RK)

HGT_{SK} Heizgradtageszahl ($HGT_{20/12}$) bezogen auf das Standortklima (SK)

$WWWB_{BGF,WG}$ Warmwasserwärmebedarf bezogen auf die konditionierte Brutto-Grundfläche

$HTEB_{BGF,WG,Ref}$ spezifischer Heiztechnik-Energiebedarf einer Referenzausstattung bezogen auf die konditionierte Brutto-Grundfläche

f_{HT} Faktor für den Heiztechnik-Energiebedarf einer Referenzausstattung: 1,05

$HHSB$ Haushaltsstrombedarf gemäß Punkt 5

² Auf die Möglichkeit der Nachlüftbarkeit ist zu achten.

4.3 Anforderung an den Endenergiebedarf bei Neubau von Nicht-Wohngebäuden

Beim Neubau eines Nicht-Wohngebäudes der Gebäudekategorien 1 bis 12 sind ab 1.1.2012 folgende Anforderungen an den Endenergiebedarf $EEB_{BGF,NWG,max,SK}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK) einzuhalten:

$$EEB_{BGF,NWG,max,SK} = HWB_{BGF,NWG,max,SK} + WWWB_{BGF,NWG} + f_{HT} \times HTEB_{BGF,NWG,Ref} + f_{BelT} \times BeIEB_{Default} + f_{KT} \times KB_{BGF,NWG,max,SK} + BSB \text{ wobei gilt}$$

$EEB_{BGF,NWG,max,SK}$ spezifischer Endenergiebedarf für die Referenzausstattung beim Neubau von Nicht-Wohngebäuden bezogen auf das Standortklima (SK)

$HWB_{BGF,NWG,max,SK}$ maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK)

$$HWB_{BGF,NWG,max,SK} = HWB_{BGF,NWG,RK} \times HGT_{SK} / 3400 \times HWB^*_{V,NWG,max,RK} / HWB^*_{V,NWG,RK}$$

$HWB_{BGF,NWG,RK}$ jährlicher Heizwärmebedarf pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche für das gebäudespezifische Nutzungsprofil bezogen auf das Referenzklima (RK)

HGT_{SK} Heizgradtageszahl ($HGT_{20/12}$) bezogen auf das Standortklima (SK)

$HWB^*_{V,NWG,max,RK}$ maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf pro m^3 konditioniertem Brutto-Volumen bezogen auf das Nutzungsprofil Wohngebäude – Mehrfamilienhaus gemäß Punkt 3.4 bezogen auf das Referenzklima (RK)

$HWB^*_{V,NWG,RK}$ jährlicher Heizwärmebedarf pro m^3 konditioniertem Bruttovolumen bezogen auf das Nutzungsprofil Wohngebäude - Mehrfamilienhaus und das Referenzklima (RK)

$WWWB_{BGF,NWG}$ Warmwasserwärmebedarf bezogen auf die konditionierte Brutto-Grundfläche für das gebäudespezifische Nutzungsprofil

$HTEB_{BGF,NWG,Ref}$ spezifischer Heiztechnik-Energiebedarf pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche einer Referenzausstattung

f_{HT} Faktor für den Heiztechnik-Energiebedarf einer Referenzausstattung: 1,05

$BeIEB_{Default}$ Default-Wert für den jährlichen Beleuchtungs-Energiebedarf

f_{BelT} Faktor für den Beleuchtungs-Energiebedarf: 1,00

$KB_{BGF,NWG,max,SK}$ maximal zulässiger jährlicher Kühlbedarf pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK)

$$KB_{BGF,NWG,max,SK} = 1,33 \times KB_{BGF,NWG,SK}$$

$KB_{BGF,NWG,SK}$ jährlicher Kühlbedarf pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche für das gebäudespezifische Nutzungsprofil bezogen auf das Standortklima (SK)

f_{KT} Faktor für den Kühlbedarf:

-) bei nicht vorhandener Kühlung: 0
-) bei Kühlung nicht mittels Absorptionskältemaschinen: 0,3
-) bei Kühlung mittels Absorptionskältemaschinen: 1,0

BSB Betriebsstrombedarf gemäß Punkt 5

4.4 Anforderung an den Endenergiebedarf bei größerer Renovierung von Wohngebäuden

Bei größerer Renovierung eines Wohngebäudes sind folgende Anforderungen an den Endenergiebedarf $EEB_{BGF, WGsan, max, SK}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK) einzuhalten:

$$EEB_{BGF, WGsan, max, SK} = HWB_{BGF, WGsan, max, SK} + WWWB_{BGF, WG} + f_{HT} \times HTEB_{BGF, WGsan, Ref} + HHSB \text{ wobei gilt}$$

$EEB_{BGF, WGsan, max, SK}$ spezifischer Endenergiebedarf für die Referenzausstattung bei größerer Renovierung von Wohngebäuden bezogen auf das Standortklima (SK)

$HWB_{BGF, WGsan, max, SK}$ maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK)

$$HWB_{BGF, WGsan, max, SK} = HWB_{BGF, WGsan, max, RK} \times HGT_{SK} / 3400$$

$HWB_{BGF, WGsan, max, RK}$ maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf gemäß Punkt 3.5 bezogen auf das Referenzklima (RK)

HGT_{SK} Heizgradtageszahl ($HGT_{20/12}$) bezogen auf das Standortklima (SK)

$WWWB_{BGF, WG}$ Warmwasserwärmebedarf bezogen auf die konditionierte Brutto-Grundfläche

$HTEB_{BGF, WGsan, Ref}$ spezifischer Heiztechnikenergiebedarf einer Referenzausstattung pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche. Als Referenzausstattung sind nur jene Bestandteile des Heiztechnikensystems gemäß OIB-Leitfaden "Energietechnisches Verhalten von Gebäuden" heranzuziehen, deren thermisch-energetische Verbesserung technisch, ökologisch und wirtschaftlich zweckmäßig und möglich ist.

f_{HT} Faktor für den spezifischen Heiztechnikenergiebedarf einer Referenzausstattung: 1,05

$HHSB$ Haushaltsstrombedarf gemäß Punkt 5

4.5 Anforderung an den Endenergiebedarf bei größerer Renovierung von Nicht-Wohngebäuden

Bei größerer Renovierung eines Nicht-Wohngebäudes der Gebäudekategorien 1 bis 12 sind ab 1.1.2012 folgende Anforderungen an den Endenergiebedarf $EEB_{BGF,NWGs\text{an,max,SK}}$ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK) einzuhalten:

$$EEB_{BGF,NWGs\text{an,max,SK}} = HWB_{BGF,NWGs\text{an,max,SK}} + WWWB_{BGF,NWG} + f_{HT} \times HTEB_{BGF,NWGs\text{an,Ref}} + f_{BeIT} \times BeIEB_{Default} + f_{KT} \times KB_{BGF,NWGs\text{an,max,SK}} + BSB \text{ wobei gilt}$$

$HWB_{BGF,NWGs\text{an,max,SK}}$ maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK)

$$HWB_{BGF,NWGs\text{an,max,SK}} = HWB_{BGF,NWGs\text{an,RK}} \times HGT_{SK} / 3400 \times HWB^*_{V,NWGs\text{an,max,RK}} / HWB^*_{V,NWGs\text{an,RK}}$$

$HWB_{BGF,NWGs\text{an,RK}}$ jährlicher Heizwärmebedarf pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche für das gebäudespezifische Nutzungsprofil bezogen auf das Referenzklima (RK)

HGT_{SK} Heizgradtageszahl ($HGT_{20/12}$) bezogen auf das Standortklima (SK)

$HWB^*_{V,NWGs\text{an,max,RK}}$ maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf pro m³ konditioniertem Brutto-Volumen bezogen auf das Nutzungsprofil Wohngebäude – Mehrfamilienhaus gemäß Punkt 3.6 bezogen auf das Referenzklima (RK)

$HWB^*_{V,NWGs\text{an,RK}}$ jährlicher Heizwärmebedarf pro m³ konditioniertem Brutto-Volumen bezogen auf das Nutzungsprofil Wohngebäude - Mehrfamilienhaus und das Referenzklima (RK)

$WWWB_{BGF,NWG}$ Warmwasserwärmebedarf bezogen auf die konditionierte Brutto-Grundfläche für das gebäudespezifische Nutzungsprofil

$HTEB_{BGF,NWGs\text{an,Ref}}$ jährlicher spezifischer Heiztechnik-Energiebedarf pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche einer Referenzausstattung. Als Referenzausstattung sind nur jene Bestandteile des Heiztechniksystems gemäß OIB-Leitfaden "Energietechnisches Verhalten von Gebäuden" heranzuziehen, deren thermisch-energetische Verbesserung technisch, ökologisch und wirtschaftlich möglich und zweckmäßig ist.

f_{HT} Faktor für den Heiztechnik-Energiebedarf einer Referenzausstattung: 1,05

$BeIEB_{Default}$ Default-Wert für den jährlichen Beleuchtungs-Energiebedarf

f_{BeIT} Faktor für den Beleuchtungs-Energiebedarf: 1,00

$KB_{BGF,NWGs\text{an,max,SK}}$ maximal zulässiger jährlicher Kühlbedarf pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK)

$$KB_{BGF,NWGs\text{an,max,SK}} = 1,33 \times KB_{BGF,NWGs\text{an,SK}}$$

$KB_{BGF,NWGs\text{an,SK}}$ jährlicher Kühlbedarf pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche für das gebäudespezifische Nutzungsprofil bezogen auf das Standortklima (SK)

f_{KT} Faktor für den Kühlbedarf:

-) bei nicht vorhandener Kühlung: 0

-) bei Kühlung nicht mittels Absorptionskältemaschinen: 0,3

-) bei Kühlung mittels Absorptionskältemaschinen: 1,0

BSB Betriebsstrombedarf gemäß Punkt 5

5 Haushaltsstrombedarf und Betriebsstrombedarf

Für den Haushaltsstrombedarf HHSB von Wohngebäuden sind 50 % von $q_{i,h}$ (innere Wärmegewinne infolge Personen und Geräte im Heizfall) bzw. für den Betriebsstrombedarf BSB von Nicht-Wohngebäuden sind 50 % des Mittelwertes aus $q_{i,h}$ (innere Wärmegewinne infolge Personen und Geräte im Heizfall) und $q_{i,c}$ (innere Wärmegewinne infolge Personen und Geräte im Kühlfall) unter Heranziehung der Nutzungsdauer zu berücksichtigen.

6 Primärenergiebedarf

Ab 1.1.2012 ist der Primärenergiebedarf $PE_{BGF,SK}$ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK) anzugeben. Dabei erfolgt die Berechnung gemäß OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ durch Anwendung der Konversionsfaktoren gemäß Punkt 8, wobei der Haushaltsstrombedarf HHSB bzw. der Betriebsstrombedarf BSB gemäß Punkt 5 zu berücksichtigen sind. Der spezifische Primärenergiebedarf ist auf eine Dezimalstelle gerundet anzugeben.

7 Kohlendioxidemissionen

Ab 1.1.2012 sind die Kohlendioxidemissionen $CO_{2,BGF,max}$ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK) anzugeben. Dabei erfolgt die Berechnung gemäß OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ durch Anwendung der Konversionsfaktoren gemäß Punkt 8, wobei der Haushaltsstrombedarf HHSB bzw. der Betriebsstrombedarf BSB gemäß Punkt 5 zu berücksichtigen ist. Die spezifischen Kohlendioxidemissionen sind auf eine Dezimalstelle gerundet anzugeben.

8 Konversionsfaktoren

Brennstoff	f_{PE}	f_{CO_2}
Kohle	1,47	340 g/kWh
Heizöl	1,26	312 g/kWh
Erdgas	1,17	238 g/kWh
Biomasse	1,14	15 g/kWh
Strom ³	2,51	403 g/kWh
HW erneuerbar	1,62	59 g/kWh
HW konventionell	1,53	295 g/kWh
FW-Netz mit hocheff. KWK < 300 MW	1,00	74 g/kWh
FW-Netz mit hocheff. KWK >= 300 MW	1,00	39 g/kWh
Abwärme	1,00	20 g/kWh
Strom (Import-Mix) für KWK-Gutschriften ⁴	3,48	648 g/kWh

9 Anforderungen an Bauteile

9.1 Allgemeines

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß der Punkte 3 bis 7 sind die Anforderungen gemäß Punkt 9.2 an wärmeübertragende Bauteile zu erfüllen.

³ Die Konversionsfaktoren für Strom sind allenfalls noch um die Netzverluste zu erhöhen.

⁴ Wird für die Berechnung von Fernwärme-Konversionsfaktoren mit hocheffizienter KWK herangezogen

Bei erdberührten Bauteilen kann der Nachweis auch über den maximal zulässigen Leitwert, das ist das Produkt aus erdberührter Fläche mal höchstzulässigem U-Wert (bzw. mindesterforderlichem R-Wert) mal Temperaturkorrekturfaktor, geführt werden.

Bei geometrischer Begrenzung (d.h. keine größere Dämmschichtdicke ist möglich) ist die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Dämmschichtdicke (bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,040 \text{ W/(mK)}$) einzubauen bzw. die höchstmögliche Energieeffizienzmaßnahme zu realisieren.

9.2 Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile

Beim Neubau oder Renovierung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles sowie bei der Erneuerung eines Bauteiles dürfen bei konditionierten Räumen folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) bei nachstehend genannten, wärmeübertragenden Bauteilen nicht überschritten werden:

	Bauteil	U-Wert [W/m ² K]
1	WÄNDE gegen Außenluft	0,35
2	WÄNDE gegen unbeheizte oder nicht ausgebaute Dachräume	0,35
3	WÄNDE gegen unbeheizte, frostfrei zu haltende Gebäudeteile (ausgenommen Dachräume)	0,60
4	WÄNDE erdberührt	0,40
5	WÄNDE (Trennwände) zwischen Wohn- oder Betriebseinheiten	0,90
6	WÄNDE gegen andere Bauwerke an Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	0,50
7	WÄNDE kleinflächig gegen Außenluft (z.B. bei Gaupen), die 2% der Wände des gesamten Gebäudes gegen Außenluft nicht überschreiten, sofern die ÖNORM B 8110-2 (Kondensatfreiheit) eingehalten wird	0,70
8	WÄNDE (Zwischenwände) innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	-
9	FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN jeweils in Wohngebäuden (WG) gegen Außenluft ²	1,40
10	FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN jeweils in Nicht-Wohngebäuden (NWG) gegen Außenluft ²	1,70
11	sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen Außenluft ¹	1,70
12	sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE horizontal oder in Schrägen gegen Außenluft ²	2,00
13	sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen unbeheizte Gebäudeteile ¹	2,50
14	DACHFLÄCHENFENSTER gegen Außenluft ²	1,70
15	TÜREN unverglast, gegen Außenluft ²	1,70
16	TÜREN unverglast, gegen unbeheizte Gebäudeteile ²	2,50
17	TÖRE Rolltore, Sektionaltore u.dgl. gegen Außenluft	2,50
18	INNENTÜREN	-
19	DECKEN und DACHSCHRÄGEN jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt)	0,20
20	DECKEN gegen unbeheizte Gebäudeteile	0,40
21	DECKEN gegen getrennte Wohn- und Betriebseinheiten	0,90
22	DECKEN innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	-
23	DECKEN über Außenluft (z.B. über Durchfahrten, Parkdecks)	0,20
24	DECKEN gegen Garagen	0,30
25	BÖDEN erdberührt	0,40

¹⁾ ... die Konstruktion ist auf ein Prüfnormmaß von 1,23 m x 1,48 m zu beziehen, wobei die Symmetrieebenen an den Rand des Prüfnormmaßes zu legen sind

²⁾ ... bezogen auf ein Prüfnormmaß von 1,23 m x 1,48 m

Für Dachschrägen mit einer Neigung von mehr als 60° gegenüber der Horizontalen gelten die jeweiligen Anforderungen für Wände.

9.3 Spezielle Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile

- 9.3.1 Bei Wand-, Fußboden- und Deckenheizungen muss unbeschadet der unter Punkt 9.2 angeführten Mindestanforderungen der Wärmedurchlasswiderstand R der Bauteilschichten zwischen der Heizfläche und der Außenluft mindestens 4,0 m²K/W, zwischen der Heizfläche und dem Erdreich oder dem unbeheizten Gebäudeteil mindestens 3,5 m²K/W betragen.
- 9.3.2 Werden Heizkörper vor außen liegenden transparenten Bauteilen angeordnet, darf der U-Wert des Glases 0,7 W/m²K nicht überschreiten, es sei denn zur Verringerung der Wärmeverluste werden zwischen Heizkörper und transparentem Bauteil geeignete, nicht demontierbare oder integrierte Abdeckungen mit einem Wärmedurchlasswiderstand R von mindestens 1 m²K/W angebracht.

10 Anforderungen an Teile des gebäudetechnischen Systems

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß der Punkte 3 bis 7 sind die folgenden Anforderungen an Teile des gebäudetechnischen Systems zu erfüllen.

10.1 Wärmeverteilung

Bei erstmaligem Einbau, bei Erneuerung oder überwiegender Instandsetzung von Wärmeverteilungssystemen und Warmwasserleitungen einschließlich Armaturen ist deren Wärmeabgabe durch die folgenden technischen Maßnahmen zu begrenzen:

Art der Leitungen bzw. Armaturen	Mindestdämmdicke bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 W/(mK) ³⁾
Leitungen / Armaturen in nicht konditionierten Räumen	2/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 100 mm
Bei Leitungen/Armaturen in Wand und Deckendurchbrüchen, im Kreuzungsbereich von Leitungen, bei zentralen Leitungsnetzteilern	1/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm
Leitungen / Armaturen in konditionierten Räumen	1/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm
Leitungen im Fußbodenaufbau	6 mm (kann entfallen bei Verlegung in der Trittschalldämmung bei Decken gegen konditionierte Räume)
Stichleitungen	keine Anforderungen
³⁾ Bei 10° C Mitteltemperatur	

Bei Materialien mit anderen Wärmeleitfähigkeiten als 0,035 W/(mK) sind die Mindestdämmdicken mit Hilfe von in den Regeln der Technik enthaltenen Rechenverfahren umzurechnen.

10.2 Lüftungsanlagen

Bei erstmaligem Einbau, bei Erneuerung oder überwiegender Instandsetzung von raumlufttechnischen Anlagen sind mindestens die Werte (SFP) aus der ÖNORM H 5057 einzuhalten.

10.3 Wärmerückgewinnung

Raumlufttechnische „Zu- und Abluftanlagen“ (darunter ist die Kombination aus einer Zu- und einer Abluftanlage zu verstehen und nicht eine Zu- oder Abluftanlage alleine) sind bei ihrem erstmaligen Einbau oder bei ihrer Erneuerung mit einer Einrichtung zur Wärmerückgewinnung auszustatten. Dabei sind hygienische Standards zu berücksichtigen.

11 Sonstige Anforderungen

11.1 Vermeidung von Wärmebrücken

Gebäude sind bei Neubau und größerer Renovierung so zu planen und auszuführen, dass Wärmebrücken möglichst minimiert werden. Im Falle zweidimensionaler Wärmebrücken ist jedenfalls die ÖNORM B 8110-2 einzuhalten.

11.2 Luft- und Winddichte

11.2.1 Beim Neubau muss die Gebäudehülle luft- und winddicht ausgeführt sein, wobei die Luftwechselrate n_{50} – gemessen bei 50 Pascal Druckdifferenz zwischen innen und außen, gemittelt über Unter- und Überdruck und bei geschlossenen Ab- und Zuluftöffnungen (Verfahren A) – den Wert 3 pro Stunde nicht überschreiten darf. Wird eine mechanisch betriebene Lüftungsanlage mit oder ohne Wärmerückgewinnung eingebaut, darf die Luftwechselrate n_{50} den Wert 1,5 pro Stunde nicht überschreiten. Bei Einfamilien-, Doppel- bzw. Reihenhäusern ist dieser Wert für jedes Haus, bei Mehrfamilienhäusern für jede Wohnung bzw. Wohneinheit einzuhalten. Ein Mittelwert der einzelnen Wohnungen bzw. Wohneinheiten ist nicht zulässig. Der Wert ist auch für Treppenhäuser, die innerhalb der konditionierten Gebäudehülle liegen, inklusive der von diesen erschlossenen Wohnungen einzuhalten. Bei Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 gemäß Punkt 3.2.2 bezieht sich die Anforderung auf die gesamte Gebäudehülle.

11.2.2 Bei Anwendung eines Prüfverfahrens ist die Luftwechselrate n_{50} gemäß ÖNORM EN 13829 (Verfahren A) zu ermitteln.

11.3 Sommerlicher Überwärmungsschutz

Die sommerliche Überwärmung von Gebäuden ist zu vermeiden. Bei Neubau und größerer Renovierung von Wohngebäuden ist die ÖNORM B 8110-3 einzuhalten. Für Nicht-Wohngebäude gilt 3.4.2 bzw. 3.6.2.

11.4 Zentrale Wärmebereitstellungsanlage

Für Neubau von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen bzw. Wohneinheiten ist eine zentrale Wärmebereitstellungsanlage zu errichten. Folgende Fälle sind von dieser Bestimmung ausgenommen:

- das Gebäude wird mit Fernwärme oder Gas beheizt;
- der jährliche Heizwärmebedarf des Gebäudes beträgt nicht mehr als 25 kWh pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche;
- Reihenhäuser

11.5 Elektrische Widerstandsheizungen

Beim Neubau von Gebäuden dürfen elektrische Direkt-Widerstandsheizungen nicht als Hauptheizungssystem eingebaut und eingesetzt werden.

11.6 Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme

11.6.1 Beim Neubau und bei größeren Renovierungen von Gebäuden muss vor Baubeginn die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen wie den in Punkt 11.6.2 angeführten, sofern verfügbar, in Betracht gezogen und berücksichtigt werden.

11.6.2 Hocheffiziente alternative Energiesysteme sind jedenfalls:

- dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen,
- Kraft-Wärme-Kopplung,

- c) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, insbesondere, wenn sie ganz oder teilweise auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen stammt
- d) Wärmepumpen.

11.7 Aushang von Energieausweisen

Für alle Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 gemäß Punkt 3.2.2 mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von mehr als 500 m², die starken Publikumsverkehr aufweisen, ist ein Energieausweis an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Haupteinganges auszuhängen, sofern dieses Gebäude durch Behörden genutzt ist oder ein Energieausweis vorhanden ist.

12 Energieausweis

12.1 Allgemeines

12.1.1 Der Energieausweis ist von qualifizierten und befugten Personen auszustellen.

12.1.2 Der Energieausweis besteht aus:

- einer ersten Seite mit einer Effizienzskala,
- einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten und
- einem Anhang, der den Vorgaben der Regeln der Technik entsprechen muss

Im Anhang ist detailliert anzugeben, mit Hilfe welcher Möglichkeiten der zur Verfügung stehenden ÖNORMen und Hilfsmitteln (z. B. Software) dieser erstellt wurde. Weiters ist anzugeben, wie die Eingabedaten (geometrische, bauphysikalische und haustechnische Eingangsdaten) ermittelt wurden. Die Nachvollziehbarkeit der Eingabedaten muss sichergestellt sein.

12.1.3 Stufen der Effizienzskala für die grafische Darstellung des jährlichen Heizwärmebedarfs $HWB_{BGF,RK}$ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Referenzklima (RK)

Für die Klassengrenzen werden folgende Werte festgelegt:

- Klasse A++: $HWB_{BGF} \leq 10 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse A+: $HWB_{BGF} \leq 15 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse A: $HWB_{BGF} \leq 25 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse B: $HWB_{BGF} \leq 50 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse C: $HWB_{BGF} \leq 100 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse D: $HWB_{BGF} \leq 150 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse E: $HWB_{BGF} \leq 200 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse F: $HWB_{BGF} \leq 250 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse G: $HWB_{BGF} > 250 \text{ kWh/m}^2\text{a}$

12.1.4 Stufen der Effizienzskala für die grafische Darstellung des jährlichen Primärenergiebedarfs $PEB_{BGF,SK}$ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK)

Für die Klassengrenzen werden folgende Werte festgelegt:

- Klasse A++: $PEB_{BGF} \leq 20 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse A+: $PEB_{BGF} \leq 30 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse A: $PEB_{BGF} \leq 50 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse B: $PEB_{BGF} \leq 100 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse C: $PEB_{BGF} \leq 200 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse D: $PEB_{BGF} \leq 300 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse E: $PEB_{BGF} \leq 400 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse F: $PEB_{BGF} \leq 500 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse G: $PEB_{BGF} > 500 \text{ kWh/m}^2\text{a}$

12.1.5 Stufen der Effizienzskala für die grafische Darstellung der jährlichen Kohlendioxidemissionen $CO2_{BGF,SK}$ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK)

Für die Klassengrenzen werden folgende Werte festgelegt:

- Klasse A++: $CO2_{BGF} \leq 4 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse A+: $CO2_{BGF} \leq 6 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse A: $CO2_{BGF} \leq 9 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse B: $CO2_{BGF} \leq 18 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse C: $CO2_{BGF} \leq 36 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse D: $CO2_{BGF} \leq 54 \text{ kg/m}^2\text{a}$

- Klasse E: $\text{CO}_{2\text{BGF}} \leq 72 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse F: $\text{CO}_{2\text{BGF}} \leq 90 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse G: $\text{CO}_{2\text{BGF}} > 90 \text{ kg/m}^2\text{a}$

12.1.6 Die ersten beiden Seiten des Energieausweises haben den Mustern gemäß Anhang A dieser Richtlinie zu entsprechen.

12.2 Inhalt des Energieausweises für Wohngebäude

12.2.1 Der Energieausweis für Wohngebäude hat zumindest die folgenden Informationen zu enthalten:

- a) Heizwärmebedarf des Gebäudes und der Vergleich zu Referenzwerten;
- b) Heiztechnik-Energiebedarf des Gebäudes;
- c) Endenergiebedarf des Gebäudes und der Vergleich zu Referenzwerten;
- d) ab 1.1.2012 Primärenergiebedarf und Kohlendioxidemissionen;
- e) Empfehlung von Maßnahmen – ausgenommen bei Neubau –, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist.

12.2.2 Der Heizwärmebedarf ist sowohl für das Referenzklima als auch für das Standortklima anzugeben. Alle Werte sind zonenbezogen in kWh/a und spezifisch in kWh/m²a anzugeben.

12.3 Inhalt des Energieausweises für Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12

12.3.1 Der Energieausweis für Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 gemäß Punkt 3.2.2 hat zumindest die folgenden Informationen zu enthalten:

- a) Heizwärmebedarf des Gebäudes und der Vergleich zu Referenzwerten;
- b) Kühlbedarf des Gebäudes und der Vergleich zu Referenzwerten;
- c) Energiebedarf (Verluste) der haustechnischen Anlagen, getrennt für Heizung, Kühlung, mechanischer Belüftung, Befeuchtung sowie Beleuchtung des Gebäudes;
- d) ab 1.1.2012 der Endenergiebedarf des Gebäudes und der Vergleich zu Referenzwerten
- e) ab 1.1.2012 Primärenergiebedarf und Kohlendioxidemissionen;
- f) Empfehlung von Maßnahmen – ausgenommen bei Neubau –, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist.

12.3.2 Der Heizwärmebedarf ist sowohl für das Referenzklima, als auch für das Standortklima anzugeben. Alle Werte sind zonenbezogen in kWh/a und spezifisch in kWh/m²a, der $\text{HWB}^*_{\text{V,NWG}}$ umgerechnet auf die konditionierte Brutto-Grundfläche anzugeben:

Im Falle des Referenzklimas gilt:

$$\text{HWB}^*_{\text{BGF,NWG,RK}} = \text{HWB}^*_{\text{V,NWG,RK}} \times V / \text{BGF}$$

Im Falle des Standortklimas gilt:

$$\text{HWB}^*_{\text{BGF,NWG,SK}} = \text{HWB}^*_{\text{V,NWG,SK}} \times V / \text{BGF}$$

12.4 Inhalt des Energieausweises für sonstige konditionierte Gebäude (Gebäudekategorie 13)

12.4.1 Der Energieausweis für sonstige konditionierte Gebäude (Gebäudekategorie 13) hat zumindest die folgenden Informationen zu enthalten:

- a) U-Werte aller zum Einsatz kommender Bauteile und Vergleich zu Referenzwerten
- b) Empfehlung von Maßnahmen – ausgenommen bei Neubau –, deren Implementierung die Energieeffizienz des Gebäudes verbessert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist.

12.4.2 Für Sonstige Gebäude wird abweichend von Punkt 12.1 keine Effizienzskala auf der ersten Seite angegeben. Ebenso sind Angaben über den Endenergiebedarf und allenfalls den Primärenergiebedarf sowie Kohlendioxidemissionen sowie über die Geometrie nicht erforderlich.

Anhang A: Muster der Energieausweise

A.1 Energieausweis für Wohngebäude

Variante 1 Seite 1

Energieausweis für Wohngebäude

Logo

OIB
Österreichisches Institut für Bautechnik

OIB Richtlinie 6
Ausgabe: Monat 2011

Bezeichnung	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Gebäude (-teil)	<input style="width: 40%;" type="text"/>	Baujahr	<input style="width: 40%;" type="text"/>
Nutzungsprofil	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Straße	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
PLZ, Ort	<input style="width: 20%;" type="text"/>	<input style="width: 20%;" type="text"/>	<input style="width: 60%;" type="text"/>
Grundstücksnr.	<input style="width: 40%;" type="text"/>	Katastralgemeinde	<input style="width: 60%;" type="text"/>
		KG-Nummer	<input style="width: 60%;" type="text"/>
		Seehöhe	<input style="width: 60%;" type="text"/>

SPEZIFISCHER HEIZWÄRMEBEDARF BEI 3400 HEIZGRADTAGEN (REFERENZKLIMA)	HWB* [kWh/m²a]
A++	10
A+	15
A	25
B	50
C	100
D	150
E	200
F	250
G	

<p>HWB: Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Der Referenzwert bezieht sich auf einen österreichweit einheitlichen Referenzstandort.</p> <p>PEB: Der Primärenergiebedarf schließt die gesamte Energie für den Bedarf im Gebäude, für Transport und Erzeugung sowie alle Verluste mit ein.</p> <p>CO₂: Gesamter Ausstoß an klimawirksamen Emissionen durch den Betrieb des Gebäudes (äquivalente Kohlendioxid Emissionen).</p>	<p>NEB (Nutzenergiebedarf): Energiebedarf der für Raumwärme (HWB), Warmwasser, Klimatisierung und Haushaltsstrom (inkl. Licht) benötigt wird.</p> <p>EEB: Beim Endenergiebedarf werden zusätzlich zum NEB die Verluste der Haustechnik im Gebäude berücksichtigt. Dazu zählen beispielsweise die Verluste des Heizkessels, der Energiebedarf von Umwälzpumpen etc. Der EEB entspricht rechnerisch jener Energiemenge, die eingekauft werden muss.</p>
--	---

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten Benutzerverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizte Bruttogrundfläche (das entspricht der beheizten Nutzfläche zuzüglich der Flächen für Wände) an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 Ausgabe Monat 2011 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG)

1 / 2

Variante 1 Seite 2

Energieausweis für Wohngebäude

OIB Österreichisches Institut für Bautechnik OIB Richtlinie 6
 Ausgabe: Monat 2011

Logo

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	<input type="text"/>	Klimaregion	<input type="text"/>	mittlerer U-Wert	<input type="text"/>
Bezugs-Grundfläche	<input type="text"/>	Heiztage	<input type="text"/>	Bauweise	<input type="text"/>
Brutto-Volumen	<input type="text"/>	Heizgradtage	<input type="text"/>	Art der Lüftung	<input type="text"/>
Gebäude-Hüllfläche	<input type="text"/>	Norm-Außentemperatur	<input type="text"/>	Sommertauglichkeit	<input type="text"/>
Kompaktheit AV	<input type="text"/>	Soll-Innentemperatur	<input type="text"/>	LEK _r -Wert	<input type="text"/>
charakteristische Länge	<input type="text"/>				

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF

	Referenzklima		Standortklima		Anforderung	
	zonenbezogen	spezifisch	zonenbezogen	spezifisch		
HWB	<input type="text"/>					
WWWB	<input type="text"/>					
HTEB-RH	<input type="text"/>					
HTEB-WW	<input type="text"/>					
HTEB	<input type="text"/>					
HEB	<input type="text"/>					
EEB	<input type="text"/>					
PEB	<input type="text"/>					
CO ₂	<input type="text"/>					

ERSTELLT

GWR-Zahl	<input type="text"/>	ErstellerIn	<input type="text"/>
Ausstellungsdatum	<input type="text"/>	Stempel und Unterschrift	<input style="height: 40px;" type="text"/>
Gültigkeitsdatum	<input type="text"/>		

2 / 2

Variante 2 Seite 1

Energieausweis für Wohngebäude

OIB
Österreichisches Institut für Bautechnik

OIB Richtlinie 6
Ausgabe: Monat 2011

Logo

Bezeichnung	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Gebäude (-teil)	<input style="width: 40%;" type="text"/>	Baujahr	<input style="width: 20%;" type="text"/>
Nutzungsprofil	<input style="width: 40%;" type="text"/>	Letzte Veränderung	<input style="width: 20%;" type="text"/>
Straße	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
PLZ, Ort	<input style="width: 15%;" type="text"/>	<input style="width: 25%;" type="text"/>	KG-Nummer
Grundstücksnr.	<input style="width: 40%;" type="text"/>	Seehöhe	<input style="width: 20%;" type="text"/>

SPEZIFISCHE KENNWERTE AM GEBÄUDESTANDORT	HWB [kWh/m²a]	PEB [kWh/m²a]	CO ₂ [kg/m²a]
A++	10	20	4
A+	15	30	6
A	25	50	9
B	50	100	18
C	100	200	36
D	150	300	54
E	200	400	72
F	250	500	90
G			

HWB: Der **Heizwärmebedarf** beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Der Referenzwert bezieht sich auf einen österreichweit einheitlichen Referenzstandort.

PEB: Der **Primärenergiebedarf** schließt die gesamte Energie für den Bedarf im Gebäude, für Transport und Erzeugung sowie alle Verluste mit ein.

CO₂: Gesamter Ausstoß an klimawirksamen Emissionen durch den Betrieb des Gebäudes (äquivalente **Kohlendioxid Emissionen**).

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten Benutzerverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Bruttogrundfläche (das entspricht der beheizten Nutzfläche zuzüglich der Flächen für Wände) an.

NEB (Nutzenergiebedarf): Energiebedarf der für Raumwärme (HWB), Warmwasser, Klimatisierung und Haushaltsstrom (inkl. Licht) benötigt wird.

EEB: Beim **Endenergiebedarf** werden zusätzlich zum NEB die Verluste der Haustechnik im Gebäude berücksichtigt. Dazu zählen beispielsweise die Verluste des Heizkessels, der Energiebedarf von Umwälzpumpen etc. Der EEB entspricht rechnerisch jener Energiemenge, die eingekauft werden muss.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 Ausgabe Monat 2011 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG)

1 / 2

Variante 2 Seite 2

Energieausweis für Wohngebäude

OIB
Österreichisches Institut für Bautechnik

OIB Richtlinie 6
Ausgabe: Monat 2011

Logo

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	<input type="text"/>	Klimaregion	<input type="text"/>	mittlerer U-Wert	<input type="text"/>
Bezugsfläche	<input type="text"/>	Heiztage	<input type="text"/>	Bauweise	<input type="text"/>
Brutto-Volumen	<input type="text"/>	Heizgradtage 12/20	<input type="text"/>	Art der Lüftung	<input type="text"/>
Gebäude-Hüllfläche	<input type="text"/>	Norm-Außentemperatur	<input type="text"/>	Sommertauglichkeit	<input type="text"/>
Kompaktheit A/V	<input type="text"/>	Soll-Innentemperatur	<input type="text"/>	LEK _r -Wert	<input type="text"/>
charakteristische Länge	<input type="text"/>				

ENERGIEBEDARF AM STANDORT

	NEB $\frac{kWh}{m^2 \cdot a}$	EEB $\frac{kWh}{m^2 \cdot a}$	PEB $\frac{kWh}{m^2 \cdot a}$	CO ₂ $\frac{kg}{m^2 \cdot a}$	
90	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	18
75	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	15
60	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	12
45	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	9
30	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6
15	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	3
0	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0
	abs. $\frac{kWh}{a}$ spz. $\frac{kWh}{m^2 \cdot a}$	abs. $\frac{kWh}{a}$ spz. $\frac{kWh}{m^2 \cdot a}$	abs. $\frac{kWh}{a}$ spz. $\frac{kWh}{m^2 \cdot a}$	abs. $\frac{kg}{a}$ spz. $\frac{kg}{m^2 \cdot a}$	
Beleuchtung u. Betrieb	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Haupt- und Zusatzsystem
Hilfsenergie	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Warmwasser	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Raumwärme ²	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

¹ österreichweiter Mittelwert

² beinhaltet ggf. Befeuchtung

Anforderungen: ³

⁴

HWB_{BGF, WG, max, RK}

EEB_{BGF, WG, max, SK}

ERSTELLT

GWR-Zahl	<input type="text"/>	ErstellerIn	<input type="text"/>
Ausstellungsdatum	<input type="text"/>	Stempel und Unterschrift	<input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>
Gültigkeitsdatum	<input type="text"/>		

Darin bedeuten die Abkürzungen Folgendes:

Abkürzung	Bedeutung	Einheit
HWB	jährlicher Heizwärmebedarf pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
WWWB	jährlicher Warmwasserwärmebedarf ^{*)} pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
LFEB	jährlicher Luftförderungsenergiebedarf pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HHSB	jährlicher Haushaltsstrombedarf ^{*)} pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
NEB	jährlicher Nutzenergiebedarf pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HTEB-RH	jährlicher Heiztechnikenergiebedarf für Raumheizung pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HTEB-WW	jährlicher Heiztechnikenergiebedarf für Warmwasser pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HTEB	jährlicher Heiztechnikenergiebedarf pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HEB	jährlicher Heizenergiebedarf pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
EEB	jährlicher Endenergiebedarf pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
PEB	jährlicher Primärenergiebedarf pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
CO2	jährliche Kohlendioxidemissionen pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kg/m ² a bzw. kg/a
*) Default-Werte		

A.2 Energieausweis für Nicht-Wohngebäude

Gemäß dieser Richtlinie dürfen hinkünftig zwei Varianten des Energieausweises verwendet werden:

Variante 1 Seite 1

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude

Logo

OIB
Österreichisches Institut für Bautechnik

OIB Richtlinie 6
Ausgabe: Monat 2011

Bezeichnung	<input style="width: 90%;" type="text"/>		
Gebäude (-teil)	<input style="width: 45%;" type="text"/>	Baujahr	<input style="width: 45%;" type="text"/>
Nutzungsprofil	<input style="width: 45%;" type="text"/>	Letzte Veränderung	<input style="width: 45%;" type="text"/>
Straße	<input style="width: 45%;" type="text"/>	Katastralgemeinde	<input style="width: 45%;" type="text"/>
PLZ, Ort	<input style="width: 20%;" type="text"/> <input style="width: 25%;" type="text"/>	KG-Nummer	<input style="width: 45%;" type="text"/>
Grundstücksnr.	<input style="width: 45%;" type="text"/>	Seehöhe	<input style="width: 45%;" type="text"/>

SPEZIFISCHER HEIZWÄRMEBEDARF BEI 3400 HEIZGRADTAGEN (REFERENZKLIMA)	HWB* [kWh/m²a]
A++	10
A+	15
A	25
B	50
C	100
D	150
E	200
F	250
G	

<p>HWB: Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Der Referenzwert bezieht sich auf einen österreichweit einheitlichen Referenzstandort.</p> <p>PEB: Der Primärenergiebedarf schließt die gesamte Energie für den Bedarf im Gebäude, für Transport und Erzeugung sowie alle Verluste mit ein.</p> <p>CO₂: Gesamter Ausstoß an klimawirksamen Emissionen durch den Betrieb des Gebäudes (äquivalente Kohlendioxid Emissionen).</p> <p>Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten Benutzerverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizte Bruttogrundfläche (das entspricht der beheizten Nutzfläche zuzüglich der Flächen für Wände) an.</p>	<p>NEB (Nutzenergiebedarf): Energiebedarf der für Raumwärme (HWB), Warmwasser, Klimatisierung und Haushaltsstrom (inkl. Licht) benötigt wird.</p> <p>EEB: Beim Endenergiebedarf werden zusätzlich zum NEB die Verluste der Haustechnik im Gebäude berücksichtigt. Dazu zählen beispielsweise die Verluste des Heizkessels, der Energiebedarf von Umwälzpumpen etc. Der EEB entspricht rechnerisch jener Energiemenge, die eingekauft werden muss.</p>
---	---

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 Ausgabe Monat 2011 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG)

1 / 2

Variante 1 Seite 2

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude

OIB
Österreichisches Institut für Bautechnik

OIB Richtlinie 6
Ausgabe: Monat 2011

Logo

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	<input type="text"/>	Klimaregion	<input type="text"/>	mittlerer U-Wert	<input type="text"/>
Bezugs-Grundfläche	<input type="text"/>	Heiztage	<input type="text"/>	Bauweise	<input type="text"/>
Brutto-Volumen	<input type="text"/>	Heizgradtage	<input type="text"/>	Art der Lüftung	<input type="text"/>
Gebäude-Hüllfläche	<input type="text"/>	Norm-Außentemperatur	<input type="text"/>	Sommertauglichkeit	<input type="text"/>
Kompaktheit AV	<input type="text"/>	Soll-Innentemperatur	<input type="text"/>	LEK _r -Wert	<input type="text"/>
charakteristische Länge	<input type="text"/>				

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF

	Referenzklima		Standortklima		Anforderungen	
	zonenbezogen	spezifisch	zonenbezogen	spezifisch		
HWB*	<input type="text"/>					
HWB	<input type="text"/>					
WWWB	<input type="text"/>					
KB*	<input type="text"/>					
KB	<input type="text"/>					
BeFeB	<input type="text"/>					
HTEB-RH	<input type="text"/>					
HTEB-WW	<input type="text"/>					
HTEB	<input type="text"/>					
KTEB	<input type="text"/>					
HEB	<input type="text"/>					
KEB	<input type="text"/>					
LFEB	<input type="text"/>					
BeLEB	<input type="text"/>					
EEB	<input type="text"/>					
PEB	<input type="text"/>					
CO ₂	<input type="text"/>					

ERSTELLT

GWR-Zahl	<input type="text"/>	ErstellerIn	<input type="text"/>
Ausstellungsdatum	<input type="text"/>	Stempel und Unterschrift	<input style="height: 40px;" type="text"/>
Gültigkeitsdatum	<input type="text"/>		

2 / 2

Variante 2 Seite 1

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude Logo

OIB Österreichisches Institut für Bautechnik
 OIB Richtlinie 6
 Ausgabe: Monat 2011

Bezeichnung	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Gebäude (-teil)	<input style="width: 40%;" type="text"/>	Baujahr	<input style="width: 40%;" type="text"/>
Nutzungsprofil	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Straße	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
PLZ, Ort	<input style="width: 20%;" type="text"/>	<input style="width: 20%;" type="text"/>	<input style="width: 60%;" type="text"/>
Grundstücksnr.	<input style="width: 40%;" type="text"/>	KG-Nummer	<input style="width: 60%;" type="text"/>
		Seehöhe	<input style="width: 60%;" type="text"/>

SPEZIFISCHE KENNWERTE AM GEBÄUDESTANDORT	HWB* [kWh/m²a]	PEB [kWh/m²a]	CO ₂ [kg/m²a]
A++	10	20	4
A+	15	30	6
A	25	50	9
B	50	100	18
C	100	200	36
D	150	300	54
E	200	400	72
F	250	500	90
G			

HWB: Der **Heizwärmebedarf** beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Der Referenzwert bezieht sich auf einen österreichweit einheitlichen Referenzstandort.

PEB: Der **Primärenergiebedarf** schließt die gesamte Energie für den Bedarf im Gebäude, für Transport und Erzeugung sowie alle Verluste mit ein.

CO₂: Gesamter Ausstoß an klimawirksamen Emissionen durch den Betrieb des Gebäudes (äquivalente **Kohlendioxid Emissionen**).

NEB (Nutzenergiebedarf): Energiebedarf der für Raumwärme (HWB), Warmwasser, Klimatisierung und Haushaltsstrom (inkl. Licht) benötigt wird.

EEB: Beim **Endenergiebedarf** werden zusätzlich zum NEB die Verluste der Haustechnik im Gebäude berücksichtigt. Dazu zählen beispielsweise die Verluste des Heizkessels, der Energiebedarf von Umwälzpumpen etc. Der EEB entspricht rechnerisch jener Energiemenge, die eingekauft werden muss.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten Benutzerverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizte Bruttogrundfläche (das entspricht der beheizten Nutzfläche zuzüglich der Flächen für Wände) an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 Ausgabe Monat 2011 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EA-VG) 1 / 2

Darin bedeuten die Abkürzungen Folgendes:

Abkürzung	Bedeutung	Einheit
HWB*	jährlicher Heizwärmebedarf unter Anwendung des Nutzungsprofils „Wohngebäude“ pro m ³ konditioniertem Brutto-Volumen (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ³ a bzw. kWh/a (bzw. im Labeling kWh/m ² a)
HWB	jährlicher Heizwärmebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
WWWB	jährlicher Warmwasserwärmebedarf ¹⁾ unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
KB*	jährlicher außeninduzierter Kühlbedarf pro m ³ konditioniertem Brutto-Volumen (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ³ a
KB	jährlicher Kühlbedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
LFEB	jährlicher Luftförderungsenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
BSB	jährlicher Betriebsstrombedarf ¹⁾ pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
BeIEB	jährlicher Beleuchtungsenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
NEB	jährlicher Nutzenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HTEB-RH	jährlicher Heiztechnikenergiebedarf Raumheizung unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HTEB-WW	jährlicher Heiztechnikenergiebedarf Warmwasser unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HTEB	jährlicher Heiztechnikenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HEB	jährlicher Heizenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a

BefEB	jährlicher Befeuchtungsenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
KTEB	jährlicher Kühltechnikenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
KEB	jährlicher Kühlenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
EEB	jährlicher Endenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
PEB	jährlicher Primärenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
CO2	jährliche Kohlendioxidemissionen unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kg/m ² a bzw. kg/a
*) Default-Werte		

A.3 Energieausweis für Sonstige Gebäude

Seite 1

Energieausweis für Sonstige Gebäude

Logo

Bezeichnung

Gebäude (-teil) <input style="width: 95%;" type="text"/>	Baujahr <input style="width: 95%;" type="text"/>
Nutzungsprofil <input style="width: 95%;" type="text"/>	Letzte Veränderung <input style="width: 95%;" type="text"/>
Straße <input style="width: 95%;" type="text"/>	Katastralgemeinde <input style="width: 95%;" type="text"/>
PLZ, Ort <input style="width: 45%;" type="text"/> <input style="width: 45%;" type="text"/>	KG-Nummer <input style="width: 95%;" type="text"/>
Grundstücksnr. <input style="width: 95%;" type="text"/>	Seehöhe <input style="width: 95%;" type="text"/>

SPEZIFISCHE KENNWERTE AM GEBÄUDESTANDORT	HWB [kWh/m²a]	PEB [kWh/m²a]	CO ₂ [kg/m²a]
A++	— 10 —	— 20 —	— 4 —
A+	— 15 —	— 30 —	— 6 —
A			— 9 —
B		— 100 —	— 18 —
C	— 100 —	— 200 —	— 36 —
D	— 150 —	— 300 —	— 54 —
E	— 200 —	— 400 —	— 72 —
F	— 250 —	— 500 —	— 90 —
G			

Für Sonstige Gebäude wird abweichend zu den Vorschriften für Wohngebäude und Nicht-Wohngebäude keine Skalierung der Energieeffizienz vorgenommen. Ebenso wird auf die Ermittlung des End- und Primärenergiebedarfs sowie der CO₂-Emissionen verzichtet.

ERSTELLT

GWR-Zahl <input style="width: 95%;" type="text"/>	ErstellerIn <input style="width: 95%;" type="text"/>
Ausstellungsdatum <input style="width: 95%;" type="text"/>	
Gültigkeitsdatum <input style="width: 95%;" type="text"/>	Stempel und Unterschrift <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 Ausgabe Monat 2011 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG) 1/2

Seite 2

Energieausweis für Sonstige Gebäude		Logo		
OIB <small>Österreichisches Institut für Bautechnik</small>		<small>OIB Richtlinie 6 Ausgabe: Monat 2011</small>		
Bauteiltyp / Bauteil	Zustand	U W/m ² K	U _{Anf} W/m ² K	Anforderung
WÄNDE gegen Außenluft				
WÄNDE erdberührt				
DECKEN und DACHSCHRÄGEN jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt)				
DECKEN innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten				
WÄNDE gegen andere Bauwerke an Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen				
DECKEN gegen unbeheizte Gebäudeteile				
TÜREN unverglast, gegen Außenluft				
FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN jeweils in Nicht-Wohngebäuden (NWG) gegen Außenluft				
DACHFLÄCHENFENSTER gegen Außenluft				

2 / 2